
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juli 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das **Fondsstandortgesetz** ist unter Dach und Fach. Wir bringen die Neuregelungen für Sie auf den Punkt. Wir zeigen, wie sich **Geldleistung und Sachbezug** nach der neuen gesetzlichen Definition des Sachlohns voneinander abgrenzen lassen. Der **Steuertipp** ist einer Umsetzungshilfe der Finanzverwaltung zur **betrieblichen Gesundheitsförderung** und zu **Präventionsleistungen** des Arbeitgebers gewidmet.

Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Verbesserte Förderung von Start-up-Unternehmen

Das Fondsstandortgesetz ist beschlossene Sache. Mit dem Gesetz wurde eine EU-Richtlinie in Bezug auf Investmentfonds umgesetzt. Das Gesetz enthält auch Neuregelungen im Bereich des Steuerrechts. Sie gelten für Arbeitnehmer von Start-ups in Form von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen, deren Gründung nicht mehr als zwölf Jahre zurückliegt.

Um die Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu stärken, wurde der **steuerfreie Höchstbetrag** für Vermögensbeteiligungen rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2021 von 360 € auf **1.440 €** pro Jahr angehoben. Die übrigen Regelungen gelten ab dem 01.07.2021.

Danach werden die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteu-

ert, falls der Arbeitnehmer dies wünscht. Die Besteuerung erfolgt in der Regel erst zum Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens aber **nach zwölf Jahren** oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Die zu besteuern den Arbeitslöhne fallen unter die Tarifiermäßigung („Fünftelregelung“), wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen sind. Die Tarifiermäßigung ist bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren anzuwenden. Voraussetzung für die Anwendung der Neuregelung ist, dass die Vermögensbeteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Entgeltumwandlungen sind also nicht begünstigt.

Hinweis: Auf den zunächst nichtbesteuerten Arbeitslohn sind allerdings Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Bei der späteren Versteuerung - spätestens nach zwölf Jahren oder bei Veräußerung oder bei einem Arbeitgeberwechsel - fallen keine Sozialversicherungsbeiträge mehr an.

In dieser Ausgabe

- Mitarbeiterkapitalbeteiligung:** Verbesserte Förderung von Start-up-Unternehmen 1
- Sach-/Barlohn:** Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs..... 2
- Onlinehandel:** Neues Bestätigungsverfahren beim Handel mit Waren im Internet 2
- Versandhandel:** Zweite Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets wird umgesetzt 2
- Bargeld:** Wissenswertes zur Umrüstung von Kassensystemen 3
- Kryptowährungen:** Bundesregierung hält Besteuerungsregeln zu Bitcoins & Co. für geklärt 3
- Steuertipp:** Betriebliche Gesundheitsförderung und Präventionsleistungen..... 4

Sach-/Barlohn

Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs

Wenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **Gutscheine** zu, fließt Letzteren entweder Barlohn oder ein Sachbezug zu. Während Barlohn in voller Höhe lohnsteuerpflichtig ist, kann ein Sachbezug dagegen bis zu einem Wert von 44 € pro Monat lohnsteuerfrei bleiben.

Nach einer neuen gesetzlichen Definition gehören zum Barlohn auch

- zweckgebundene Geldleistungen,
- nachträgliche Kostenerstattungen,
- Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Als Sachbezug definiert das Gesetz bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapps) und entsprechende Geldkarten (einschließlich Prepaidkarten). Voraussetzung für diese günstige Einordnung als Sachbezug ist aber unter anderem, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechtigen (keine Barauszahlung zugelassen). Bei diesen Gutscheinen ist die 44-€-Freigrenze anwendbar, sofern sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat sich ausführlich zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen geäußert und verschiedene Zuwendungsarten in die Kategorien Barlohn und Sachbezug eingeordnet. Als Sachbezug können demnach unter anderem Papieressensmarken, arbeits-tägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten, wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel und Tankgutscheine eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle gewertet werden.

Onlinehandel

Neues Bestätigungsverfahren beim Handel mit Waren im Internet

Mit der Umsetzung des **Digitalpakets** zum **01.07.2021** in der EU sind die Vorschriften zur Haftung im Zusammenhang mit elektronischen Schnittstellen neu gefasst worden. Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Haftung für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet geäußert. Die 2019 eingefügten Regelungen zur Haftung von Betreibern elektronischer Markt-

plätze werden zum 01.07.2021 aufgehoben. Zum neuen Bestätigungsverfahren gilt Folgendes:

Betreiber elektronischer Schnittstellen haften nicht für nichtentrichtete Umsatzsteuerbeträge für Lieferungen durch Unternehmer, die sie mit ihrer elektronischen Schnittstelle unterstützt haben. Voraussetzung ist, dass die liefernden Unternehmer zum Zeitpunkt der Lieferung über eine gültige deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verfügen. Die Betreiber können sich beim Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit der USt-IdNr., den Namen und die Anschrift des Unternehmers qualifiziert bestätigen lassen. Der anfragende Unternehmer muss zum Nachweis die elektronische Anzeige ausdrucken bzw. einen Screenshot archivieren.

Über die seit dem 01.01.2019 geltenden **Aufzeichnungspflichten** hinaus sind nun auch folgende Informationen aufzuzeichnen:

- die elektronische Adresse oder Website des liefernden Unternehmers,
- die Bankverbindung oder die Nummer des virtuellen Kontos des Lieferers sowie
- eine Beschreibung des gelieferten Gegenstands und
- die Bestellnummer oder die eindeutige Transaktionsnummer.

Die wesentliche Änderung ist die **Umstellung des Nachweises**, dass der Unternehmer, der die Leistung über eine Schnittstelle ausführt, im Inland registriert ist. Bisher war es möglich, den Nachweis über die besondere Bescheinigung **UST 1 TI** zu erbringen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn bis zum 15.08.2021 noch die Bestätigung UST 1 TI verwendet wird.

Versandhandel

Zweite Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets wird umgesetzt

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets geäußert. Zudem hat es umfangreiche Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vorgenommen und darin zahlreiche Klarstellungen, Detailregelungen und Beispiele für Standardfälle aufgenommen.

Im Fokus der Änderungen steht die Fortentwicklung der Versandhandelsregelung zum **innergemeinschaftlichen Fernverkehr**. Der Ort der Lieferung wird bei der Lieferung an einen Ab-

nehmerkreis, der keinen innergemeinschaftlichen Erwerb der Besteuerung unterwerfen muss, weiterhin dort sein, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung befindet (Ausnahme: geringfügige Bagatellregelung). Neu ist, dass **ab dem 01.07.2021** eine für alle Mitgliedstaaten summarische Umsatzschwelle von 10.000 € zur Anwendung kommt. Diese Umsatzschwelle gilt für die Summe aller unter diese Regelung fallenden Umsätze (nicht mehr pro Land).

Bisher musste sich der leistende Unternehmer in dem jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat registrieren und besteuern lassen. Mit der neuen Regelung wird die bisher wahlweise nur für bestimmte sonstige Leistungen geltende „Mini-One-Stop-Shop-Regelung“ auf diese Leistungen erweitert („One-Stop-Shop-Regelung“ bzw. „OSS-Regelung“). Das Bundeszentralamt für Steuern ermöglicht bereits seit dem 01.04.2021 eine **Registrierung** für die neuen Besteuerungsverfahren über ein Onlineportal.

Um das Steueraufkommen in der EU sicherzustellen, wurden darüber hinaus weitere Neuregelungen eingeführt, zum Beispiel

- zu Verkäufen in andere Mitgliedstaaten an Leistungsempfänger, die ohne gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auftreten,
- zu Lieferungen, bei denen die Gegenstände aus dem Drittlandsgebiet in die EU eingeführt werden, sowie
- zu einem fiktiven Reihengeschäft, sofern Gegenstände unter Einbeziehung einer elektronischen Plattform geliefert werden.

Hinweis: Insbesondere deutsche Unternehmer müssen sich nun intensiv mit den neuen Regelungen zum innergemeinschaftlichen Fernverkauf auseinandersetzen, da die bisherigen hohen Lieferschwelle (mindestens 35.000 € pro Land) nicht mehr gelten.

Bargeld

Wissenswertes zur Umrüstung von Kassensystemen

Bereits 2016 hatte der Gesetzgeber neue Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenerführung formuliert, die Unternehmen der Bargeldbranche ursprünglich ab dem 01.01.2020 umsetzen sollten. Durch dieses „Kassengesetz“ wurde die Pflicht geschaffen, Kassensysteme durch eine **zertifizierte technische Sicherheits-einrichtung** (TSE) zu schützen. Die Frist zur Umrüstung der Systeme wurde zunächst bis zum 30.09.2020 verlängert, später bis zum

31.03.2021. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat sich nun in einem Informationsblatt zu der Thematik geäußert und Einzelfragen zur Umrüstung beantwortet. Demnach ist eine Umrüstung bis zum 31.03.2021 in folgenden Sachverhaltskonstellationen nicht verpflichtend:

- Der Unternehmer verwendet eine elektronische Registrierkasse, die nicht mit einer TSE aufrüstbar ist und zwischen dem 26.11.2010 und dem 31.12.2019 angeschafft wurde.
- Aufgrund einer einzelfallbezogenen Antragstellung wurde dem Unternehmen vom Finanzamt eine Erleichterung bewilligt.

Beantragt das Unternehmen eine Fristverlängerung zur Umrüstung seiner Kasse, muss es nachweisen, dass es die Grundvoraussetzungen für eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis zum 31.03.2021 erfüllt hat. Bei einem geplanten Einbau einer Hardware-TSE musste bis spätestens 31.08.2020 ein Kassensachhändler, ein Kassenshersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassensbereich mit dem **fristgerechten Einbau** einer TSE beauftragt worden sein (dieser musste schriftlich versichern, dass der Einbau einer TSE bis zum 30.09.2020 nicht möglich war). Zusätzlich musste eine verbindliche Aussage dazu vorliegen, dass das elektronische Aufzeichnungssystem bis zum 31.03.2021 mit einer TSE ausgestattet sein wird.

Bei einem geplanten Einsatz einer **cloudbasierten TSE** muss als Grundvoraussetzung für eine Fristverlängerung eine verbindliche Bestellung der Cloud-TSE vorgelegt werden. Zusätzlich muss der Unternehmer begründen, warum die Implementierung dieser Sicherheitslösung nicht bis zum 31.03.2021 erfolgt ist.

Hinweis: Zudem ist für eine Fristverlängerung anzugeben, bis wann nach Einschätzung des Kassensachhandels oder eines anderen Dienstleisters die Anbindung der TSE an das Kassensystem erfolgen wird.

Kryptowährungen

Bundesregierung hält Besteuerungsregeln zu Bitcoins & Co. für geklärt

Kryptowährungen wie Bitcoins gelangen zunehmend in das Bewusstsein der Öffentlichkeit, auch wegen ihrer mitunter atemberaubenden Kursfeuerwerke. Viele Unternehmen und Privatanleger sind angesichts der **Renditechancen** auf das digitale Geld aufmerksam geworden und haben in Bitcoins und andere Digitalwährungen investiert. Während für die steuerliche Behandlung klassischer Geldanlageprodukte seit Jahren ein eng-

maschiges Regelwerk existiert, ist die Besteuerung von Gewinnen aus Kryptowährungen auch für den Steuergesetzgeber und die Finanzverwaltung weitgehend Neuland, das erst nach und nach „erschlossen“ wird.

Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion hin erklärt, dass sie **keine Regelungslücke** bei der Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen sieht. Soweit derartige Einkünfte im Betriebsvermögen erzielt würden, unterlägen sie den Steuerregeln für Gewinneinkünfte. Würden die Einkünfte aus Kryptowährungen im Privatvermögen erzielt, komme in erster Linie eine Besteuerung als Einkünfte aus Leistungen oder als privates Veräußerungsgeschäft in Betracht. Die Bundesregierung sehe daher derzeit keinen Bedarf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ertragsbesteuerung von Kryptowährungen zu überarbeiten.

Hinweis: Der Antwort zufolge arbeitet das Bundesfinanzministerium zurzeit am Entwurf eines Anwendungsschreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen. Von dem Schreiben kann die Klärung diverser praktischer Einzelfragen zur Besteuerung erwartet werden.

Steuertipp

Betriebliche Gesundheitsförderung und Präventionsleistungen

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind **steuerfrei**, soweit sie 600 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Finanzverwaltung hat eine Umsetzungshilfe zur praktischen Anwendung des durch Verweise auf das Sozialgesetzbuch (SGB) V „sperrigen“ Rechts herausgegeben. Danach gilt Folgendes:

Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention werden grundsätzlich in Form von Präventionskursen erbracht und sollen den Einzelnen motivieren und befähigen, Möglichkeiten einer gesunden, Störungen und Erkrankungen vorbeugenden Lebensführung auszuschöpfen. Die **Zertifizierung** von Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention, soweit sie von der Krankenkasse gefördert oder erbracht werden, erfolgt durch eine Krankenkasse oder in ihrem Namen durch einen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Dritten. Die Kurse können auch in die betriebliche Gesundheitsförderung integriert werden.

Die meisten Krankenkassen lassen ihre Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention im Rahmen einer Kooperationsgemeinschaft über die „Zentrale Prüfstelle Prävention“ des Dienstleistungsunternehmens „Team Gesundheit GmbH“ prüfen und zertifizieren. Die zertifizierten Präventionskurse der Krankenkassen finden in der Regel außerhalb des Betriebsgeländes statt und werden vom Arbeitgeber bezuschusst. Dieser Zuschuss ist bis **600 € pro Jahr** und Arbeitnehmer steuerfrei.

Auch **nichtzertifizierte Leistungen** zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention können in Ausnahmefällen steuerfrei sein. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Leistungen Bestandteil eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses sind, der nach § 20b SGB V bezuschusst wird, oder
- die nichtzertifizierten Präventionskurse hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20 SGB V genügen und im Auftrag eines Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte durchgeführt sowie vom Anbieter nicht mit demselben Konzept auch für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung angeboten werden.

Zudem gilt die Steuerbefreiung für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung, wenn sie Bestandteil eines **betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses** sind und im Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“ erbracht werden. Erbracht werden müssen die Leistungen

- im Rahmen eines strukturierten innerbetrieblichen Prozesses (z.B. gesteuert durch ein internes betriebliches Gremium)
- mit Analyse des Bedarfs (z.B. durch Befragung der Mitarbeiter, Analyse des Gesundheitszustands, partizipative Methoden wie Gesundheitszirkel oder Zukunftswerkstätten) und
- unter Einbindung der Beschäftigten bzw. ihrer Vertretungen sowie der für Sicherheit und Gesundheit verantwortlichen Fachkräfte im Betrieb (z.B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte).

Hinweis: Die Umsetzungshilfe enthält neben allgemeinen Ausführungen zahlreiche praktische Anwendungsfälle.

Mit freundlichen Grüßen